Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Kaiser Partner Privatbank AG

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben zum Ziel, die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Kaiser Partner Privatbank AG („Bank“) klar zu regeln.

Sofern nicht explizit anders erwähnt oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebend, gelten geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für andere Geschlechter und personenspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für mehrere sowie juristische Personen und andere Rechtsträger.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Besondere Vereinbarungen und Reglemente gehen diesen AGB vor.

Für bestimmte Geschäfte oder Dienstleistungen gelten besondere, von der Bank erlassene Bestimmungen. Für Wertpapier-, Devisen- und Warengeschäfte gelten darüber hinaus die jeweiligen Platzusancen.

2. Vertragssprache

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung gilt Deutsch als Vertragssprache.

Die Bank ist jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, vom Kunden oder von für ihn handelnden Personen fremdsprachige Dokumente auf Deutsch ein zu verlangen. Sämtliche hieraus allenfalls entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zum Erhalt eines schriftlich an sie gerichteten Widerrufs. Anderslautende Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen sind für die Bank unbeachtlich. Vollmachten und Verfügungsberechtigungen gelten, ausser bei anderer schriftlicher Vereinbarung oder schriftlichem Widerruf, über den Tod des Kunden hinaus.

Lautet ein Konto oder Depot auf mehrere Personen, so gilt jede dieser Personen als einzeln zeichnungs- bzw. handlungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen wurde. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen haften mehrere Personen, auf die ein Konto oder Depot gemeinsam lautet, solidarisch für die Forderungen und Ansprüche der Bank.

4. Legitimation

Die Bank prüft die Legitimation der ihr gegenüber auftretenden Personen mit banküblicher Sorgfalt.

Sie kann nach freiem Ermessen und jederzeit die Vorlage von Legitimationsmitteln verlangen. Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank insbesondere berechtigt, vom Rechtsnachfolger oder einem gesetzlich bzw. testamentarisch bestimmten Bevollmächtigten diejenigen Dokumente zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigungen für notwendig erachtet.

Der Kunde hat die Pflicht, sich gehörig zu legitimieren. Er hat insbesondere die Pflicht, seine Legitimationsdokumente und/oder -mittel sorgfältig aufzubewahren sowie alle zumutbaren Vorkehrungen und Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen zu treffen.

Allfällige aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehende Schäden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank prüft die Handlungsfähigkeit des Kunden oder seines Bevollmächtigten mit banküblicher Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren, falls eine von ihm erteilte Vollmacht zufolge mangelnder Handlungsfähigkeit erloschen ist.

Schäden, die aufgrund mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder von Dritten, für die der Kunde verantwortlich ist, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

6. Rechtskonformität

Der Kunde sichert zu, dass er die auf ihn anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines (Wohn-)Sitzes oder anderer Anknüpfungspunkte unterliegt, jederzeit einhält und auch künftig einhalten wird. Er ist insbesondere auch für die Einhaltung ihn und allenfalls weitere Personen, die an seinen Vermögenswerten

und Guthaben mitberechtigt sind, treffende Steuerpflichten, insbesondere die Abgabe von Meldungen sowie die Versteuerung, verantwortlich. In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Beratung durch die Bank oder Auskünfte der Bank nicht auf die steuerrechtliche Situation des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank trägt jedenfalls keine Haftung für steuerliche Belange jedwelcher Natur des Kunden.

Des Weiteren hat der Kunde sicherzustellen, dass sämtliche Instruktionen und Aufträge, die er oder einer seiner Bevollmächtigten der Bank zukommen lässt, mit den für ihn/sie anwendbaren geltenden Gesetzen konform sind. Gegebenenfalls hat der Kunde sich in diesem Zusammenhang Unterstützung durch einen Rechts- oder Steuerberater zu holen. Die Bank übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden zufolge diesbezüglicher Verletzungen durch den Kunden oder seine Bevollmächtigte.

Die Bank kann nach freiem Ermessen Nachweise vom Kunden für die Gesetzeskonformität dessen Handelns einverlangen.

Schliesslich ist der Kunde verpflichtet, im Falle drohender oder existierender, regulatorischer und/oder (steuer-)rechtlicher Probleme, unterstützend mitzuwirken.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist im Rahmen seiner Informations- und Dokumentationspflicht verpflichtet, der Bank sämtliche notwendigen oder von ihr erbetenen Informationen und/oder Dokumentationen, welche die Bank zur Erfüllung ihrer regulatorischen, gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigt, in seinem eigenen Interesse unverzüglich, vollständig sowie inhaltlich nachvollziehbar und klar zu übermitteln und diese à-jour zu halten.

Tut er dies nicht oder ist eine Kontaktierung des Kunden kurzfristig, vorübergehend oder dauernd nicht möglich, ist die Bank berechtigt, die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Diese können von der nochmaligen Lieferaufforderung über die Nichtausführung/-abwicklung eines Auftrags bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen. Die Bank trifft die diesbezügliche Entscheidung je Einzelfall und unter Abwägung der involvierten Interessen, wobei dem Interesse der Bank, sich jederzeit regulatorisch, rechtlich und steuerlich korrekt zu verhalten, grundsätzlich der Vorzug geben wird.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der beim Kunden eingeholten bzw. die von ihm mitgeteilten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich und schriftlich über jedwelche Änderungen zu gemachten Angaben zu benachrichtigen. Ohne solche Benachrichtigung darf die Bank davon ausgehen, dass die ihr gegenüber zuletzt gemachten Angaben nach wie vor Gültigkeit haben.

8. Kommunikation

Der Kunde vereinbart mit der Bank die für die gegenseitige Kommunikation zu verwendenden Kommunikationsarten (Briefpost oder Telekommunikationsmittel wie Telefax, Telefon, E-Mail oder e-Banking). Durch die Bekanntgabe einer E-Mailadresse gegenüber der Bank erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der Verwendung dieser Kommunikationsart durch die Bank einverstanden.

Die Bank macht den Kunden auf die mit der jeweiligen Kommunikationsart verbundenen Risiken wie insbesondere Datenmanipulationen, -missbrauch, -verluste oder Verzögerungen aufmerksam. Insbesondere weist die Bank auf die erheblichen Risiken der Kommunikation mittels herkömmlicher E-Mails, welche über das öffentlich zugängliche Internet übermittelt werden, hin. Es besteht folglich ein erhöhtes Risiko, dass E-Mails abgefangen, manipuliert oder entwendet werden. Der Kunde ist sich der vorgenannten Risiken bewusst.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass künftige, über die gewählten Kommunikationsarten ausgetauschte Informationen, Instruktionen etc. als gültig erfolgt gelten und die Bank mithin so erteilte Aufträge ohne weitere Rücksprache ausführen/abwickeln darf.

Die Bank haftet, ausser bei grobem Verschulden ihrerseits, nicht für allfällige aus der Verwendung der vereinbarten Kommunikationsart entstehende direkte, indirekte oder Folgeschäden (z.B. Verspätungen, Doppelausfertigungen, Datenverluste oder -manipulationen).

9. Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als gültig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt wurden oder, bei e-Banking Kunden, wenn sie auf der e-Banking Webseite der Bank abrufbar sind.

Banklagernd zu haltende Post gilt als an dem Tag zugestellt, dessen Datum sie trägt. Der Kunde verpflichtet sich, die banklagernd gehaltene Post (insbesondere Konto- und Depotauszüge sowie Transaktionsbelege) mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu nehmen.

Die Bank ist auch bei Bestehen anderslautender Vereinbarungen berechtigt, den Kunden direkt zu kontaktieren, wenn dies, nach Auffassung der Bank, zur Wahrung seiner Interessen oder der Interessen der Bank dient oder zweckmässig erscheint. Die Bank kann diesfalls die Kommunikationsart nach freiem Ermessen wählen.

10. Kontokorrent

Rechnungen im Kontokorrentverkehr werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen.

Bei eingehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

11. Fremdwährungskonten und Treuhandanlagen

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilsmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen oder sonstigen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von in- und ausländischen behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

Der Kunde ist sich bewusst, dass Treuhandanlagen mit verschiedenen Risiken verbunden sind, insbesondere Währungs-, Transfer-, Gegenpartei- und Delkredererisiko. Erfüllt eine ausländische Bank ihre Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder ist eine Zahlung aufgrund von Transfer- oder Devisenvorschriften nicht möglich, so wird die Bank dem Kunden lediglich die Beträge vergüten, die ihr von der ausländischen Bank zur freien Verfügung übermittelt wurden. Die Bank tritt dem Kunden sämtliche aus den für ihn gehaltenen Forderungen zustehenden Rechte ab. Die Bank ist zu keiner darüber hinausgehenden Leistung verpflichtet. Der Kunde erklärt hiermit, über die Risiken und Besonderheiten von Treuhandanlagegeschäfte von der Bank orientiert worden zu sein, weshalb ihm die damit verbundenen Risiken bekannt und klar sind. Der Kunde erklärt sich bereit, diese Risiken im Falle des Abschlusses einer Treuhandanlage einzugehen und bestätigt, dass er von der Bank keine weiteren Informationen im Zusammenhang mit Treuhandanlagegeschäften benötigt.

In Kenntnis dessen erklärt der Kunde wissentlich, dass er jeglichen Verlust, Schaden oder sonstigen finanziellen Nachteil, der sich aus Treuhandanlagegeschäften ergeben kann, alleine und vollumfänglich zu tragen hat. Die Bank haftet nur bei grobem Verschulden für direkte Schäden. Eine weitergehende Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

12. Schecks

Die Bank akzeptiert, ausser Verrechnungsschecks, weder Schecks noch Wechsel.

Die Gutschrift des Scheckbetrags erfolgt als "Eingang vorbehalten". Demnach erfolgt die Gutschrift auf dem Kundenkonto zwar, steht aber einstweilen unter dem Vorbehalt, dass der Scheckbetrag durch das bezogene Kreditinstitut geleistet wird und bei der Bank eintrifft. Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso eingereichte Schecks zurück zu belasten, wenn der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Trotzdem bleiben ihr, bis zur Begleichung eines Schuldsaldos, die scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gewahrt und zwar gegen jeden aus dem Scheck Verpflichteten. Die Bank behält sich das Recht vor, Schecks zurückzuweisen.

13. Auftragserteilung

Der Kunde ist dafür besorgt, dass seine Aufträge an die Bank klar, eindeutig und nachvollziehbar sind und der Bank ausschliesslich via die vereinbarte Kommunikationsart mitgeteilt werden. Abänderungen, Bestätigungen, Präzisierungen sowie Ergänzungen sind als solche zu bezeichnen und der Bank gesondert mitzuteilen.

Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich telefonisch entgegengenommene Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen schriftlich bzw. bei Eingang per E-Mail oder Telefax telefonisch bestätigen zu lassen. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen oder telefonischen Bestätigung beim Kunden entstehen.

Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Kauf bzw. zur Verkauf eines Finanzinstruments (im Begriff Finanzinstrumente sind auch digitale Vermögenswerte respektive Token im Sinne des TVTG inkludiert;

nachfolgend "Finanzinstrument") mittels eines Telekommunikationsmittels, so ermächtigt er die Bank, ihm die allenfalls nötige Geeignetheitserklärung statt vorgängig erst unmittelbar nach Ausführung bzw. Weiterleitung und Abwicklung des Auftrags zu übermitteln. Der Kunde kann jedoch der Bank mitteilen, sie möge mit der Auftragsweiterleitung bzw. -abwicklung bis nach seinem Erhalt der Geeignetheitserklärung und nachträglicher Bestätigung gegenüber der Bank zuwarten.

14. Auftragsausführung

Die Bank führt Aufträge gemäss ihrer vom Kunden hiermit akzeptierten "Best Execution Policy" sowie den sonstigen, mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen bzw. den vom Kunden erteilten Aufträgen aus. Sie behält sich vor, die Ausführung von Börsen- oder Zahlungsaufträgen abzulehnen, die gegen in- oder ausländische gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen, Börsenregeln, Weisungen oder Empfehlungen von Aufsichtsbehörden (z.B. Produktinterventionen oder Positionslimiten) oder Selbstregulierungsorganisationen verstossen würden.

Die Bank ist ermächtigt, nicht korrekt übermittelte Aufträge (z.B. via nicht vereinbarte Kommunikationsart, nicht unterzeichnet, fehlende Legitimation) nicht auszuführen. Sie ist zudem berechtigt, Aufträge nicht auszuführen, für die keine oder eine unzureichende Deckung vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag die vorhandene Deckung übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig von Auftragseingang oder Auftragsdatum, welche Aufträge ganz oder teilweise oder gar nicht auszuführen sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für ausreichende Deckung zu sorgen.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus, und verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie höchstens für fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie vom Kunden auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich, schriftlich und rechtzeitig hingewiesen worden ist. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

15. Spezifische Ausführungsinstruktionen

Transaktionen in Finanzinstrumente werden von der Bank grundsätzlich über von ihr unter Berücksichtigung von Risikoparametern ausgewählte Instituten ausgeführt.

Der Kunde ist berechtigt, der Bank spezifische Instruktionen zu erteilen, wo solche Transaktionen auszuführen sind. Kommt die Bank diesen Instruktionen nach, so ist sich der Kunde bewusst, dass dies auf Risiko und Gefahr des Kunden erfolgt. Die Bank ist jedoch nach freiem Ermessen und jederzeit berechtigt, Ausführungen über bei einem vom Kunden benannten Institut zu stoppen. Tut sie dies, informiert sie den Kunden sobald als möglich.

Für Verluste, Schäden oder sonstige Folgen, die im Zusammenhang mit über vom Kunden benannten Instituten ausgeführten Transaktionen in Finanzinstrumente resultieren, entbindet der Kunde die Bank von jeglicher Haftung und hält sie im Anlassfall schadlos.

16. Auftragsausführung ausserhalb eines Handelsplatzes

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Wissen um die damit verbundenen Risiken, insbesondere das Gegenparteirisiko, welches schlimmstenfalls zu einem Totalverlust führen kann, Aufträge ausserhalb von Handelsplätzen, also eines geregelten Marktes, einer Multilateral Trading Facility (MTF) oder einer Organized Trading Facility (OTF), auszuführen.

17. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführungen oder Nichtausführungen von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen oder anderen Informationen sind sofort nach Empfang, spätestens jedoch innert 30 Tagen ab Versand vorzunehmen, andernfalls die Ausführung/Nichtausführung bzw. die Auszüge oder Informationen als genehmigt gelten.

Unterbleibt eine zu erwartende Mitteilung der Bank, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung resultierenden Schaden.

18. Dienstleistungsbeschränkungen

Die Bank kann die Verfügungsmöglichkeit des Kunden über Konten temporär einschränken, sofern dies zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Sorgfaltspflichten, Usanzen von Ausführungsplätzen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

Zwecks Umsetzung von internationalen Abkommen oder Sanktionen, Verträgen und in- oder ausländischen Vorschriften, regulatorischen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen kann die Bank die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten bei Kunden mit (Wohn-)Sitz oder Steuerpflicht im Ausland beschränken, Konditionen anpassen und Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

Bei abklärungsbedürftigen Bankgeschäften hat der Kunde, auf Nachfrage, die Bank unverzüglich über die Hintergründe und/oder Umstände dieser Geschäfte zu informieren und soweit notwendig, mittels entsprechender zusätzlicher Dokumente zu belegen.

Für die verspätete oder Nichtausführung von diesen Vorschriften unterliegenden Aufträgen kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

19. Fehlbuchungen

Die Bank ist berechtigt, fehlerhafte oder irrtümlich erfolgte Buchungen, ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden, zu stornieren.

20. Pfandrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten (inkl. Erträgen) im In- und Ausland, die sie jeweils im Namen oder für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten, die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden hält, ein Pfand- bzw. Sicherungsrecht für alle ihre jeweiligen (auch künftige) fälligen und nicht fälligen, ungewissen und eventuellen Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen, mit oder ohne Sicherheiten. Wertschriften bzw. Wertrechte, die nicht auf den Inhaber lauten, werden vom Kunden hiermit an die Bank abgetreten.

Bei Verzug des Kunden oder falls die bestellten Sicherheiten, z.B. infolge Wertzerfalls, keine ausreichende Deckung mehr bieten und der Kunde dem Verlangen nach Bestellung zusätzlicher Sicherheiten nicht nachkommt, ist die Bank nach ihrer freien Wahl zur freihändigen oder zwangsrechtlichen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Der Kunde verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben an Dritte zu verpfänden.

21. Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Konten, die sie im Namen bzw. für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, und zwar ungeachtet allfällig bereits laufender Kündigungsfristen.

Zudem ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, unabhängig davon, wie diese bezeichnet sind und auf welche Währung sie lauten, jederzeit und ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit und Währung zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

22. Zuwendungen

Die Bank ist bestrebt, Wertpapierdienstleistungen frei von Zuwendungen Dritter zu erbringen, behält sich jedoch vor, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Weitere Informationen zur Zuwendungspolitik der Bank sind in ihrer Interessenkonflikts-Policy zu finden.

23. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Den Mitgliedern der Organe, Mitarbeitern und Beauftragten der Bank obliegt grundsätzlich die gesetzliche Pflicht, Informationen über die Geschäftsbeziehung und die Geschäfte mit den Kunden inkl. Kundendaten geheim zu halten und diese Daten zu schützen.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung ist eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Zusammenhang mit der Pflege der Geschäftsbeziehung und der Ausführung bzw. Abwicklung von Bankgeschäften personenbezogene Daten im In- oder Ausland bearbeitet, d.h. Daten erhebt, arrangiert, verwaltet, bekanntgibt/zugänglich macht, aufbewahrt etc., bzw. bearbeiten lässt.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen kann es für die Bank jedoch teils erforderlich sein, geheimnisgeschützte oder dem Datenschutz unterfallende Daten Dritten, im In- und Ausland, bekannt zu geben bzw. ihnen zugänglich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Geheimhaltungspflicht nicht uneingeschränkt gilt. Dementsprechend entbindet der Kunde die verpflichteten Personen und die Bank von der Geheimhaltungspflicht bzw. erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbekanntgabe bzw. -offenlegung, unabhängig vom verwendeten Medium, in folgenden Fällen:

- falls die Bank von in- oder ausländischen Gerichten, Aufsichts- oder anderen Behörden zur Bekanntgabe / Offenlegung aufgefordert wird;
- gegenüber vertraglich beigezogener Dritter, insbesondere Outsourcing-Partnern, im In- und Ausland;
- sofern regulatorische oder vertragliche Vorschriften oder Usancen von im In- oder Ausland an Bankgeschäften - beispielsweise im Zahlungsverkehr, der Wertschriftenabwicklung, der Verwahrung etc. - Beteiligten (Korrespondenz- und andere Banken, Handelsplätze, Systembetreiber, Register etc.) die Offenlegung bzw. Bekanntgabe von Daten verlangen;

- falls produktspezifische Dokumente wie beispielsweise Wertpapier- oder Fondsprospekte eine Bekanntgabe/Offenlegung vorsehen;
- bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunde und Bank oder Dritten und Bank betreffend gegenüber dem Kunden erbrachte Dienstleistungen, in Inkassoangelegenheiten oder zur Sicherung von Ansprüchen der Bank (inkl. Verwertung von Sicherheiten) gegenüber dem Kunden;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit.

Die Bank ist ermächtigt, die Daten vor, während und nach der Dienstleistungserbringung bzw. Transaktion und sowohl einzeln wie auch in Form von durch Dritte oder sie selbst erstellten Dokumenten bekanntzugeben bzw. offenzulegen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland gelieferte Daten nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt sind.

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden Datenbekanntgabe bzw. -offenlegung mitzuteilen.

24. Auslagerung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank unter Einhaltung der diesbezüglichen regulatorischen Vorgaben, insbesondere nach Überbindung einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung, Geschäftsbereiche und Prozesse wie beispielsweise die IT, die Zahlungsverkehrs- und Wertschriftenabwicklung, die Vermögensverwaltung, die Rechts-, Risiko Management- und/oder die Compliance-Funktion, etc. ganz oder teilweise an einen Dienstleister im In- oder Ausland auslagern und diese mit den entsprechenden Informationen inkl. Kundendaten bedienen kann.

25. Aufzeichnungen

Die Bank kann sämtliche geschäftlich geführte Kommunikation, unabhängig von der gewählten Kommunikationsart, zu Schulungs-, Beweis- oder Qualitätsüberprüfungszwecken aufzeichnen und, zu einem späteren Zeitpunkt, gegenüber allen Parteien, einschliesslich Aufsichtsbehörden und Gerichten, entsprechend verwenden. Im Bereich der Wertpapierdienstleistungen ist die Bank zur Aufzeichnung verpflichtet.

26. Entgelt, Zinsen, Kommissionen, Spesen, Steuern und Abgaben

Die von der Bank dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig. Die zu leistenden Entgelte sind der Gebührenordnung der Bank (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zu entnehmen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, die Gebührenordnung jederzeit zu modifizieren. Informiert die Bank den Kunden über eine solche Modifikation der Gebührenordnung, so tritt diese in Kraft, sofern der Kunde nicht innert 30 Tagen widerspricht.

Die vereinbarten oder üblichen Entgelte, Zinsen (positive und negative), Kommissionen, Spesen und Steuern werden, nach Wahl der Bank, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, direkt dem Konto des Kunden belastet bzw. gutgeschrieben. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, mit sofortiger Wirkung abzuändern und dem Kunden hiervon, schriftlich oder auf andere geeignete Weise, Kenntnis zu geben. Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Beim Vorliegen spezieller Marktverhältnisse ist die Bank insbesondere auch berechtigt, bei Kontoguthaben einen Negativzins einzuführen.

Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren.

Eine Entschädigungspflicht besteht auch dann, wenn der Kunde die Bank nicht mit der Ausführung einer Dienstleistung beauftragt hat, die Bank eine solche aber im hypothetischen Interesse des Kunden durchführt (Geschäftsführung ohne Auftrag).

27. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass Geschäftsbeziehungen nach den im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt; allerdings behält sich die Bank das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne weiteres aufzulösen.

28. Samstage und Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage sowie liechtensteinische Feiertage den Sonntagen gleichgestellt.

29. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ist sowohl der Kunde als auch die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung, ohne Angabe von Gründen, jederzeit

und ohne Beachtung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

Die Bank kann insbesondere bestehende oder zugesagte Kredite kündigen und Forderungen fällig stellen. In diesem Fall werden sämtliche Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden sofort zur Rückzahlung fällig. Ab Fälligkeit sind auf die Forderungen samt Zinsen bankübliche Verzugszinsen geschuldet.

Bei Kündigung der Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank innert 30 Tagen mitzuteilen, wohin seine bei der Bank befindlichen Vermögenswerte bzw. Guthaben transferiert werden sollen. Die Missachtung dieser Pflicht gilt als ausdrückliche Zustimmung des Kunden dazu, dass die Bank nach freiem Ermessen Vermögenswerte entweder physisch – bei digitalen Vermögenswerten per Paper Wallet – an ihn ausliefern oder versilbern (lassen) und ihm den Erlös zusammen mit allfällig weiteren vorhandenen Guthaben mittels Scheck in einer von der Bank bestimmten Währung an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse zustellen kann.

30. Erfüllungsort

Der Sitz der Bank ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

31. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten sie eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

32. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem **liechtensteinischen Recht**.

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort, Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank ist **Vaduz, Liechtenstein**. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, den Kunden am zuständigen Gericht seines Domizils oder an jedem anderen für ihn zuständigen Gericht zu belangen, wobei auch diesfalls ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar bleibt.

33. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 15. Februar 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen AGB vollumfänglich.

34. Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der AGB, Reglemente und Gebührenordnung vor. Sie werden dem Kunden schriftlich oder in anderer, der Bank geeignet erscheinender Weise bekannt gegeben und gelten ohne kundenseitigen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.